

**Übertragung der Zuständigkeit des Regionsausschusses  
für die Entscheidung über Widersprüche  
in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises  
auf den Regionspräsidenten**

Beschluss des Regionsausschusses am 25. März 2003

Die Entscheidungen über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises wird gemäß § 64 Abs. 4 des Gesetzes über die Region Hannover auf den Regionspräsidenten übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit der Regionsversammlung gegeben ist, weil diese in dieser Angelegenheit entschieden hatte oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.